

Was sollten Radfahrer beachten?

Fangen wir mit konventionellen Radwegen auf dem Bürgersteig an. Diese sind zwar nicht neu, dennoch kennen viele die Regeln nicht. **Wann darf / muss ein Radweg benutzt werden?**

Benutzungspflichtige Radwege sind mit einem blauen Schild „Radweg“, „getrennter Fuß-/Radweg“ oder „gemeinsamer Fuß- und Radweg“ gekennzeichnet.

Wenn der Weg (als „begleitender Radweg“) an der Straße entlangführt, dürfen Räder nicht auf die Kfz-Fahrbahn - es sei denn, der Weg ist wegen Schnee, Falschparkern, Baustelle oder anderer Ursachen nicht befahrbar.

Die Schildkombination "Radweg" mit dem Zusatzschild "Ende" hebt die Benutzungspflicht auf. Die Benutzungspflicht endet auch, wenn jenseits einer Querstraße kein weiteres blaues Schild steht.

Linksseitige Radwege (z.B. außerörtliche Zweirichtungsradwege) müssen benutzt werden, wenn in Fahrtrichtung eines der blauen Radwegschilder zu sehen ist. Das Zusatzschild „beide Richtungen“ warnt vor Gegenverkehr.

Das alleinstehende Zusatzschild „Fahrrad frei“ erlaubt die Benutzung eines Radweges in Gegenrichtung - beispielsweise, um die nächste sichere Quermöglichkeit zu erreichen. Die Freigabe endet, wenn jenseits einer Querstraße kein weiteres Schild steht.

Freigegebene Fußwege erkennt man an der Schildkombination „Fußweg“ mit dem Zusatzschild „Fahrrad frei“. Der Weg darf mit Schrittgeschwindigkeit befahren werden. Man darf aber auch auf der Fahrbahn weiterfahren.



Bernstorffstraße

Radfahrer dürfen hier sowohl die rechten Radwege auf beiden Seiten der Straße, als auch die Straße benutzen. Gegenläufig auf dem Radweg zu fahren ist nicht erlaubt.

Foto: W. Eggers

Nicht benutzungspflichtige Radwege haben keine (blauen) Schilder, sie sind durch Piktogramme oder farbliche Markierungen als Radweg erkennbar. Hier kann wahlweise der Radweg oder die Fahrbahn benutzt werden.



Fritzenwiese

Der Radfahrer müsste auf dem Radfahrstreifen (rechts der weißen Linie) fahren. Möglicherweise sieht er den Radfahrstreifen wegen des schlechten Zustandes als nicht benutzungspflichtig an.

Foto: W. Eggers

Radfahrstreifen sind mit einer durchgezogenen Linie von der Kfz-Fahrbahn abgetrennt und mit Piktogrammen sowie dem blauen Schild "Radweg" gekennzeichnet - also benutzungspflichtig.



Breite Straße

Foto: W. Eggers

Geschützte Radfahrstreifen sind durch

Fahrzeurückhaltesysteme (Leitbaken, Pflanzkübel, Poller oder Schutzplanken) von der Kfz-Fahrbahn getrennt. Sie vereinen den Komfort von Radfahrstreifen mit dem Sicherheitsgefühl von Bordsteinradwegen.



Heese

Foto: W. Eggers

Schutzstreifen sind mit einer gestrichelten Linie auf der Kfz-Fahrbahn markiert - die Benutzungspflicht für Radfahrer ergibt sich aus dem Rechtsfahrgebot. Schutzstreifen auf der linken Seite - also im Gegenverkehr - dürfen selbstverständlich NIE benutzt werden! Dieses Geistesradeln ist extrem gefährlich.

Im **Mischverkehr**, also mit den Kfz zusammen auf der Fahrbahn wird gefahren, wenn kein Radweg vorhanden ist. Möglichst gut sichtbar, selbstbewusst und mit Abstand zum Fahrbahnrand. Radfahren auf dem Gehweg ist nicht nur verboten sondern auch gefährlich, weil weder Fußgänger noch einbiegende Autofahrer damit rechnen.



Westzellertorstraße

Radaufstellfläche

Foto: W. Eggers

Um **direkt links abzubiegen** muss man

sich entweder auf einer Kfz-Fahrsspur oder auf einer Radaufstellfläche einordnen und die Ampel für die Kfz-Fahrbahn beachten, wenn es keine zusätzliche Fahrradampel gibt.



Um auf einem Radweg **indirekt links abzubiegen** muss zuerst die (Fahrrad) Ampel vor der Querstraße (Kreuzung) beachtet werden. Bei Grün folgt man der Markierung über die Querstraße und stellt sich in der Aufstellfläche rechts neben der Geradeausmarkierung in neuer Fahrtrichtung auf. Wenn die Fahrradampel auf der gegenüberliegenden Straßenseite Grün zeigt, quert man die Straße, aus der man kam.

Was sollten Autofahrer beachten?

Nutzen wir die Straße gemeinsam! Die Straßen sind für uns alle da. Ein „Recht des Stärkeren“ gibt es nicht. Genauso wie von Radfahrern erwartet wird, sich gegenüber Fußgängern rücksichtsvoll zu verhalten, dürfen die Radfahrer entsprechendes von den Autofahrern erwarten.

Beim **Überholen** von Radfahrern beträgt der Mindestabstand 1,5 m. Das wurde durch Gerichtsurteile so festgelegt und ist als Abstand auch zu Radfahrern auf Schutz- und Radfahrstreifen einzuhalten. Im Übrigen darf nur überholt werden, wenn



gesehen in Frankreich
Foto: Frank Zühlke

der Geschwindigkeitsunterschied „wesentlich“ ist, wenn ausreichend Platz ist und der Überholte nicht behindert wird - also nicht vor einer Engstelle noch schnell überholen, um sie noch vor dem Radfahrer zu passieren.

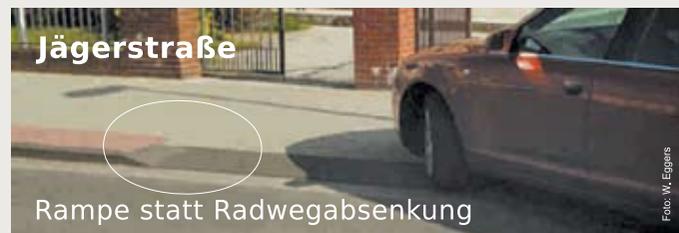
Radfahrstreifen dürfen von Kfz nicht benutzt werden. Ausgenommen zum Erreichen von Stellplätzen oder Grundstücken.

Schutzstreifen dürfen von Kfz nur bei Bedarf benutzt werden. Ein Bedarf zum Überfahren eines Schutzstreifens besteht ausschließlich bei der Begegnung mit Fahrzeugen im Gegenverkehr.



Fahrradstraßen dürfen von Kfz nur benutzt werden, wenn es per Zusatzschild erlaubt ist. Kfz dürfen hier max. 30 km/h fahren. *Radfahrer* - auch nebeneinander fahrende - *haben Vorrang*.

Fuß- und Radwege sind keine Ersatzparkplätze. Auch wenn die Suche schwierig ist, erliegen Sie bitte nicht der Versuchung „nur mal kurz“ Ihr Fahrzeug auf Flächen abzustellen, die für andere vorgesehen sind.



Übrigens: Berg- und Talfahren ist kein Spaß für Radfahrer. Viel besser fährt es sich, wenn statt des Radweges der Bordstein abgesenkt ist.



Radverkehrsanlagen eine "Gebrauchsanweisung" für Rad- und Autofahrer

In Celle tut sich was!

Moderne Radverkehrsanlagen entstehen, die für viele Neuland sind.

Mit dieser Zusammenstellung möchte der ADFC Celle zum Verständnis der neuen und auch der alten Radverkehrsanlagen beitragen.

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (ADFC)
Landesverband Niedersachsen e.V.
Kreisverband Celle

Telefon: 05141 880829

E-Mail: kontakt@adfc-celle.de

Internet: www.adfc-celle.de